OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607202/2/JS**

Datum: **Linz, 14. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 11.12.2024 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.11.2024, GZ: VStV/924301748933/2024, betreffend Zurückweisung eines Einspruches i. A. der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Aufgrund einer polizeilichen Anzeige betreffend ein mit dem Pkw mit dem deutschen behördlichen Kennzeichen aaa begangenes Verkehrsdelikt forderte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) die Fahrzeughalterin mit Informationsschreiben gemäß EU-Richtlinie 2015/413/EU vom 25.9.2024 zur Zahlung einer Geldstrafe oder – alternativ – zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers auf. Im Informationsschreiben wurde die Fahrzeughalterin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gegen diese Aufforderungen kein Rechtsmittel zulässig ist.

1.2. Mit Antwortformular vom 2.10.2024 gab die Fahrzeughalterin den Beschwerdeführer als Lenker bekannt. Mit E-Mail vom selben Tag erhob der Beschwerdeführer Einspruch gegen das Verkehrsdelikt.

1.3. Mit E-Mail vom 3.10.2024 teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer dazu mit, dass seine Eingabe mangels der Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen das Informationsschreiben nicht behandelt werden kann und ein Einspruch erst nach Erhalt einer Strafverfügung erhoben werden kann.

1.4. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 10.10.2024 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 15.9.2024 um 22:17 Uhr in B__ (C-Straße) das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Einfahrt verboten" nicht beachtet und dadurch § 52 lit. a Z 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO verhängt. In der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung wurde der Beschwerdeführer ausdrücklich auf sein Einspruchsrecht „innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung" hingewiesen.

1.5. Die Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am Samstag, 19.10.2024, postalisch zugestellt.

1.6. Mit E-Mail vom Donnerstag, 7.11.2024, legte der Beschwerdeführer „nochmals gegen das Vergehen was mir vorgeworfen wurde" Einspruch ein.

1.7. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 25.11.2024 wies die belangte Behörde den Einspruch als verspätet zurück, da die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) bereits am Montag, 4.11.2024, endete.

1.8. In der dagegen mit E-Mail vom 11.12.2024 erhobenen Beschwerde („Einspruch gegen den Zurückweisungsbescheid") brachte der Beschwerdeführer vor, er habe keine verbotene Einfahrt vorgenommen, da er nachweislich Hotelgast gewesen sei.

1.9. Mit Schreiben vom 13.12.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Verzicht auf die

Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung samt dem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Die Feststellungen gründen sich zwanglos auf den unbedenklichen Urkunden in diesem Akt: So wurde etwa auf der darin befindlichen postalischen Empfangsbestätigung die Übernahme der Strafverfügung am 19.10.2024 vom Beschwerdeführer mit Unterschrift bestätigt. In der Beschwerde wurde auch kein den Urkunden widerstreitendes Vorbringen erstattet.

2.2. Aufgrund der vorliegenden Urkunden ist der Sachverhalt als geklärt anzusehen. Die Durchführung einer Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtete, konnte von einer Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden (vgl. VwGH 27.12.2018, Ra 2017/06/0223).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

3.2. Nach der Bestimmung des § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten (Abs. 2 par. cit.). Wenn ein Einspruch nicht rechtzeitig erhoben wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken (Abs. 3 par. cit.). Ein vor der Zustellung der Strafverfügung erhobener Einspruch ist mangels einer erlassenen und damit mangels einer existenten Strafverfügung als unzulässig abzuweisen (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 Rz 3 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

3.3. Zum Einspruch vom 2.10.2024:

3.3.1. Wie von der belangten Behörde bereits in ihrem E-Mail vom 3.10.2024 zurecht darauf hingewiesen, ging der Einspruch des Beschwerdeführers vom 2.10.2024 ins Leere, da er sich gegen ein Informationsschreiben an die Fahrzeughalterin richtete. Der Einspruch richtete sich damit also nicht gegen eine Strafverfügung im Sinn des § 49 Abs. 1 VStG, die gegen den Beschwerdeführer als Beschuldigten erlassen worden wäre.

3.3.2. Die für die Erhebung eines Einspruches notwendige Strafverfügung wurde hingegen erst am 10.10.2024 von der belangten Behörde verfasst und gegenüber

dem Beschwerdeführer als Beschuldigten durch Zustellung am 19.10.2024 erlassen. Da die Strafverfügung also im Zeitpunkt der Erhebung des Einspruchs (2.10.2023) noch gar nicht in Erscheinung getreten war, konnte der Einspruch keine Rechtswirkungen im Sinn des § 49 Abs. 2 VStG entfalten und zu einem Außerkrafttreten einer Strafverfügung führen (vgl. hingegen etwa VwGH 22.6.1988, 87/03/0263, für den Fall einer zwar noch nicht erlassenen, aber durch ihre Abfertigung bereits in Erscheinung getretenen Strafverfügung).

3.4. Zum Einspruch vom 7.11.2024:

3.4.1. Wie in der Rechtsmittelbelehrung der gegen den Beschwerdeführer erlassenen Strafverfügung vom 10.10.2024 ausdrücklich darauf hingewiesen, ist ein Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung zu erheben. Die Strafverfügung wurde am Samstag, 19.10.2024, an den Beschwerdeführer postalisch zugestellt, sodass die Einspruchsfrist gemäß § 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) grundsätzlich am Samstag, 2.11.2024, geendet hätte. Da das Fristende jedoch auf einen Samstag fiel, ist gemäß § 33 AVG der nächstfolgende Montag, 4.11.2024, als letzter Tag der Einspruchsfrist anzusehen. Der erst mit E-Mail vom Donnerstag, 7.11.2024, erhobene Einspruch des Beschwerdeführers gegen das Straferkenntnis erwies sich damit als verspätet.

3.5. Die angefochtene Strafverfügung vom 10.10.2024 ist durch die nicht rechtzeitige Erhebung des Einspruchs vom 7.11.2024 gemäß § 49 Abs. 3 VStG bereits in Rechtskraft erwachsen. Der belangten Behörde war es damit verwehrt, ein ordentliches Verfahren im Sinne des § 49 Abs. 2 VStG einzuleiten und in der Sache, nämlich hinsichtlich des Tatvorwurfs der Übertretung des § 52 lit. a Z 2 StVO zu entscheiden (vgl. VwGH 4.5.1988, 87/03/0218). Der erhobene Einspruch wurde von der belangten Behörde daher zu Recht mit dem angefochtenen Bescheid als verspätet zurückgewiesen (*Weilguni* aaO).

3.6. Der bloßen Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den angefochtenen Zurückweisungsbescheid vom 25.11.2024 Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Frage war, ob der Einspruch rechtmäßig zurückgewiesen wurde. Aufgrund der rechtskräftigen Strafverfügung kam dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hingegen keine Zuständigkeit zur Prüfung der Strafbarkeit zu (vgl. VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175).

4. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe von 70 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schließt der Begriff „Verwaltungsstrafsache" dabei auch rein verfahrensrechtliche Entscheidungen - wie die gegenständliche - ein, die in einem Verwaltungsstrafverfahren ergehen (vgl. VwGH 17.09.2024, Ra 2024/02/0189).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack